



HVBG

HVBG-Info 17/1996 vom 07.06.1996, S. 1440 - 1447, DOK 519.0/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei der Aufarbeitung von im Gemeindewald erworbenem Brennholz für die privaten Haushalte - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.02.1996 - L 10 U 661/95

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1, 777 Satz 1 Nr. 1 RVO) bei der Aufarbeitung von im Gemeindewald erworbenem Brennholz für die private Haushaltung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
15.02.1996 - L 10 U 661/95 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 15.02.1996 - L 10 U 661/95 - darüber zu entscheiden, ob ein landw. Kleinunternehmer bei der Aufarbeitung des im Jahre 1990 im Gemeindewald geschlagenen Holzes zu Brennholz für den eigenwirtschaftlichen Bereich unter Versicherungsschutz gestanden hat. Das SG hatte den Versicherungsschutz bejaht, weil die Lieferung des Brennholzes Teil des Pachtzinses war und damit unmittelbar der Erhaltung der Landwirtschaft gedient hat. Entgegen dieser Auffassung hat das LSG festgestellt, daß das Sägen von Brennholz nur ausnahmsweise unter Versicherungsschutz steht, nämlich dann,

- wenn das Brennholz im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Holzgewinnung aus dem eigenen land- oder forstw. Betrieb verarbeitet wird oder
- wenn es überwiegend für landw. Zwecke bestimmt ist oder
- wenn es zur Verwendung in einem landw. Haushalt i.S.d. § 777 RVO bestimmt ist.

Da das Holz bereits Jahre zuvor geschlagen und abgelagert worden war, bestand kein direkter zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mehr mit der Holzgewinnung als eigentlicher landw./forstw. Tätigkeit. Auch habe das Holz nicht überwiegend landw. Zwecken gedient, da nur ein Anteil von 10 % für das Kochen von landw. Futtermitteln und zum Schlachten verwendet werden sollte. Letztendlich erhalte das Zubereiten von Brennholz - entgegen der Ansicht des SG - auch nicht dadurch den Charakter einer landw. Tätigkeit, daß der Kläger laut Pachtvertrag verpflichtet war, dem Vater als Altenteiler und Verpächter das notwendige Brennholz zur Verfügung zu stellen. Auch dann handele es sich vielmehr um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Diese Betrachtungsweise gehe darauf zurück, daß die eigentliche landw./forstw. Tätigkeit in der Bodenbearbeitung besteht und daher in der Regel die landw. bzw. forstw. Tätigkeit mit dem Abschluß und Einbringen der Ernte abgeschlossen sei. Eine Weiterverarbeitung sei dagegen nur dann versichert, wenn sie ihrerseits aus besonderen Gründen als landw. Tätigkeit angesehen werden könne. In dem zu entscheidenden Fall handele es sich nicht um die Verarbeitung eigener Erzeugnisse, so daß in der Tatsache, daß eine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz bestand, kein Umstand gesehen werden könne, welcher diese Tätigkeit zu einer versicherten Tätigkeit

made. Im übrigen sei der Haushalt nicht i.S.d. § 777 Satz 1 Nr. 1 RVO versichert, da er angesichts der bescheidenen Größe und Struktur der Landwirtschaft nicht wesentlich der Landwirtschaft diene.